



Gartenordnung 2016

Kleingartenverein Predigtstuhl

Beschlossen von der Generalversammlung am 12.03.2016

Alle Formulierungen in diesem Text verstehen sich als geschlechtsneutral.

Grundsatz ist die gegenseitige Rücksichtnahme.

Die Gartenordnung ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und der Statuten des Vereines. Dies gilt auch für jene Mitglieder, die Eigentümer sind, da auch hier das Bundeskleingartengesetz und das Wiener Kleingartengesetz maßgebend sind. Es gelangen alle zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zur Anwendung.

Hinweis: Außer dem Bundeskleingartengesetz und dem Wiener Kleingartengesetz wurden folgende zutreffende 29 Gesetze berücksichtigt bzw. integriert:

1. Abfallbeseitigungsgesetz
2. Abwasserverordnung
3. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
4. Allgemeine Reinigungspflicht
5. Arbeitszeitgesetz
6. Baulärmgesetz
7. Bundeskleingartengesetz
8. Chemikaliengesetz
9. Düngemittelgesetz
10. Garagengesetz
11. Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb
12. Grünanlagenverordnung
13. Luftreinhalteverordnung
14. Imkereigesetz
15. Mietrecht
16. Nachbarschaftsrecht
17. Önorm-L1120-1122
18. Pflanzenschutzmittelgesetz
19. Ruhegesetz
20. Satzungen
21. Wiener Pflanzenschutzgesetz
22. Tierhaltegesetz
23. Tierschutzgesetz
24. Tierseuchengesetz
25. Vereins- und Versammlungsgesetz
26. Verwaltungsstrafgesetz
27. Wasserrechtsgesetz
28. Wiener Feuerpolizeigesetz
29. Wiener Kleingartengesetz

Einleitung

Kleingärten dienen der individuellen Erholung und Gesundheit des benutzungsberechtigten Personenkreises. Sie sind daher gärtnerisch auszugestalten und zu pflegen. Durch die Gartennutzung dürfen keine Belästigungen, die das ortsübliche Ausmaß überschreiten, für die Nachbarn entstehen.

Gartenbenützung und Bewirtschaftung

- Kleingartenparzellen dürfen nur zu dem hierfür vorgesehenen Zweck benützt werden.
- Jeder Pächter oder Besitzer ist verpflichtet, seine Kleingartenparzelle in einem gepflegten Zustand zu halten.



- Die Anhäufung von Gerümpel und Gartenabfällen, sowie das langfristige Lagern von Baumaterialien sind untersagt.
- Das Verbrennen von pflanzlichen oder anderen Abfällen ist strengstens untersagt.

Bepflanzung und Einfriedung

- Es ist dafür zu sorgen, dass keine Pflanzen als Zaunüberhang auf benachbarte Parzellen und Vereinsflächen wachsen.
- Bei jeder Anpflanzung hat der Pächter oder Besitzer auf die Kulturen der Nachbarn Rücksicht zu nehmen.
- Schlingende Gewächse dürfen weder an Lichtmasten, noch an vereinseigenen Zäunen verbleiben.
- Durchgehend geschlossene Hecken sollen zu Wegen hin 1,5 Meter Höhe nicht überschreiten. Ausnahmen kann es geben, wenn es gilt, exponierte Bereiche abzugrenzen (z.B. Müllplätze).
- Kompostanlagen sind grundsätzlich so zu führen, dass sie keine Belästigung der Umgebung darstellen.
- Bei allen Anpflanzungen hat der Nutzungsberechtigte stets auf die Kulturen der Nachbarn hinsichtlich der Beschattung Rücksicht zu nehmen. Dadurch ergibt sich, dass keine Kulturen höher als 5 Meter sein sollten. Die Höhen sollten deshalb von der Mitte zur Nachbargrenze hin absteigend verlaufen.
- Ein Übertreten der Parzellengrenzen ist durch Schnitt ebenso zu verhindern, wie die Überschreitung des Höhenwachstums.
- Bäume und Sträucher, die höher als fünf Meter werden, dürfen nicht gepflanzt werden. Das Sicherheitsrisiko für Nachbarn ist dafür zu hoch. Bäume, die dieses Sicherheitsrisiko aufweisen, sind Nussbäume und stark wachsende Laub- und Nadelbäume.
- Bäume haben Eigentümer. Eigentümer haften für ihre Bäume.

Bäume sind lebende Materialien und haben ihre eigenen statischen Gesetzmäßigkeiten. Herabstürzende Äste oder umstürzende Bäume können zu hohen Sachschäden führen oder sogar Menschenleben gefährden. Die technisch gebotene Vorsorge hat aber auch eine rechtliche Grundlage, die Verkehrssicherungspflicht. Die Haftung des Baumhalters (Besitzers) ist eine Verschuldensfrage mit umgekehrter Beweislast; nicht der Beschädigte hat das Verschulden des Schädigers, sondern letzterer hat seine Schuldlosigkeit zu beweisen.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

- Jeder Garteninhaber ist verpflichtet, die in seinem Garten wachsenden Pflanzen möglichst frei von Krankheiten und Schädlingen zu halten. Hinsichtlich der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die entsprechenden Gesetze einzuhalten.
- Das Auftreten von gefährlichen Schädlingen ist umgehend zu melden.
- Abgestorbene Pflanzen oder Pflanzenteile sind unverzüglich zu entfernen, ebenso kranke oder verfaulte Früchte – vom Boden und von Pflanzen.
- Beim Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln sind in erster Linie biologische und nützlingsschonende Mittel zu verwenden.
- Die Anwendung von Unkrautvernichtern in und vor Kleingärten ist nicht gestattet, ebenso Dünger mit Herbizidbeimischung.
- In allen Fällen in denen Pflanzenschutzmaßnahmen (auch von Fremden) vorgenommen werden, ist dies in einem Pflanzenschutztagebuch zu vermerken. Eigene Tätigkeiten benötigen eine schriftliche Berechtigung (**PfISchG**).

Abfallentsorgung und Verbrennung

- Abgestorbene Pflanzen und Pflanzenteile sind umgehend zu entfernen und zu entsorgen, ebenso wie Fallobst und kranke Pflanzenteile. Im Boden verbleibende Pflanzenteile sind zu entfernen oder zu entrinden und gegen Schädlingsbefall zuverlässig zu schützen. Auf keinen Fall dürfen derartige Pflanzenteile im Garten gelagert werden und das Verbrennen derselben ist verboten.



- Wenn es die Umstände zulassen, können Pflanzen über den Kompost wiederverwertet werden, wenn es sich nicht um schwer erkrankte oder befallene Teile handelt. (Wie z. B. Feuerbrand, der einer thermischen Verwertung in einer öffentlichen Verbrennungseinrichtung zugeführt werden muss).

Werbung

- Das Anbringen von Werbematerial in Kleingärten ist verboten. Im Bereich von Gemeinschaftsflächen ist die Zustimmung des Vereinsausschusses erforderlich.

Vereinswege und Gemeinschaftsanlagen

- Der Nutzungsberechtigte hat die seinem Garten vorgelagerten Wege rein und sicher benutzbar zu halten und ist auch haftbar. Er hat besonders dafür zu sorgen, dass kein Schnee, Laub usw. auf die Wege fällt. Sind Verunreinigungen durch Fremde erfolgt, ist sowohl die Mahnpflicht als auch die Reinigungspflicht einzuhalten.
- Das Ablagern von Schutt und anderen Materialien auf und an Wegen ist nicht erlaubt, wird aber von der Vereinsleitung in Ausnahmefällen genehmigt. Keinesfalls darf die Sicherheit von Menschen gefährdet werden. Beschädigungen jeder Art sind vom Verursacher fachmännisch beheben zu lassen, wenn er nicht dem Verein gegenüber kostenpflichtig werden will.
- Wege sind grundsätzlich keine Kinderspielplätze. Bei Vorfällen sind die Eltern verantwortlich.
- Das Befahren der Vereinswege (nicht befahrbare Aufschließungswege) mit Motorfahrzeugen ist nur mit Bewilligung der Vereinsleitung gestattet. Auf die Beschaffenheit der Wege und Einbauten ist dabei besondere Rücksicht zu nehmen. Keinesfalls darf das höchstzulässige Gesamtgewicht von Fahrzeugen 1.500 kg überschreiten. Die Einhebung einer von der Generalversammlung bestimmten Kautions ist vorgesehen.
- Eine Begehung der Wege durch den Bauherrn und der Vereinsleitung wird zum Zweck der Dokumentation des Zustandes durchgeführt.
- Nach vorheriger und abschließender gemeinsamer Begehung und werden verursachte Schäden den Bauherrn in Rechnung gestellt.
- Das Abstellen von Motorfahrzeugen (Motorräder, Mopeds usw.) auf der Parzelle ist verboten. Ebenso das Waschen und Reparieren von Kraftfahrzeugen.
- Alle Gemeinschaftsanlagen (z.B. Wasserschächte, Tore, Schaukästen usw.) sind mit größter Schonung zu behandeln und dürfen nicht verändert werden. Jedes Mitglied sollte umgehend erkannte Beschädigungen der Vereinsleitung bekannt geben. Es haftet auch für Schäden, die durch Gäste oder Familienangehörige verursacht wurden.
- Sowohl Wasser- als auch Abwasserleitungen sind regelmäßig zu prüfen und letztere zu reinigen. In Kanäle dürfen keine festen Stoffe eingebracht werden.

Allgemeine Ordnung, Ruhezeiten, Verbot von Lärmentwicklung

- Von Montag bis Freitag in der Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr und Samstag, Sonn- und Feiertag in der Zeit von 22:00 und 08:00 ist jede lärmende Tätigkeit untersagt.
- Rücksichtsloses oder sonst grob ungehöriges Verhalten kann einen Kündigungsgrund darstellen, wobei der Nutzungsberechtigte auch für das Verhalten seiner Gäste verantwortlich ist.
- Während der Ruhezeiten, die von der Generalversammlung im Zeitrahmen von 12:00 bis 15:00 Uhr beschlossen wurde, ist jede technisch-lärmende Tätigkeit verboten. Ausnahmen kann die Vereinsleitung in Einzelfällen bei Gefahr im Verzuge erteilen.
- Aushub- oder Abbrucharbeiten sind vom 1. Juli bis 31. August untersagt (Schutz der individuellen Erholung).
- Notwendige lärmende Bautätigkeit ist unter Berücksichtigung von gesetzlichen Vorschriften der Vereinsleitung zu melden und kann sich dann auch über die Mittagsruhe erstrecken. Arbeiten an Samstagen kann bei Begründung bis 12:00 Uhr genehmigt werden.
- Bei Bauarbeiten muss jede Gefährdung und unnötige Belästigung durch Lärm, üblen Geruch und Staubentwicklung vermieden werden.
- Der Bauherr trägt die Verantwortung über die gesamte Bautätigkeit und ist Ansprechpartner bei etwaigen auftretenden Schäden an den Gemeinschaftsanlagen.
- Die Generalversammlung hat eine Sicherheitskaution beschlossen, die vor Beginn der Bautätigkeiten zu hinterlegen ist.



- Die Verwendung von lärmerzeugenden Geräten, einschließlich Rasenmäher aller Art, ist während der besonderen Ruhezeiten, zu unterlassen.
- Die Verwendung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren angetrieben sind, ist Samstag von 12:00 Uhr bis 24:00 Uhr sowie an Sonntagen von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr verboten
- Die Verwendung von Fernseh- und Rundfunkgeräten darf im Freien und nur in erträglicher Lautstärke erfolgen.
- Die Eingänge der Kleingartenanlage sind von Anfang Mai bis Ende September zumindest in der Zeit von 00:09 bis 19:00 offen zu halten. Gewidmete öffentliche Durchgänge sind ständig offen zu halten.

Grillen

- Grillen im Freien ist dann gestattet, wenn kein einschlägiges Gesetz verletzt wird. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden, da dies die Nachbarn beeinträchtigen, zu Pflanzenschäden führen kann und zudem eine Anzeige zur Folge haben könnte. Offenes Feuer und Feuerkörbe sind verboten.

Abfallentsorgung

- Die Beseitigung von Abfällen aller Art hat nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen
- Abfälle dürfen grundsätzlich nur über die von der MA 48 zu Verfügung gestellte Müllgefäße entsorgt werden. Die Ablage von Müll außerhalb derselben ist auch auf allenfalls vorhandenen Müllgefäßsammlplätzen verboten. Solche Abfälle sind mit eigenen Mitteln zur nächsten Müllsammelstelle zu bringen.
- Müllsammelplätze sind rein zu halten.
- Bei Vorhandensein von zur Trennung vorgesehenen Müllgefäßen, ist diese Trennung durchzuführen.

Kleintiere

- Alle Haustiere sind innerhalb des Kleingartens ausbruchsicher und so zu verwahren, dass von ihnen keine Belästigung, etwa durch Lärm, Verunreinigungen oder Gestank, auf die Umgebung ausgehen.
- In frei zugänglichen Kleingartenanlagen müssen Hunde entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb versehen sein oder so an der Leine geführt werden, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist. Allfällige Exkremete sind unverzüglich zu entfernen.
- Hunde sind während der Ruhezeiten leise zu halten (lt. GV Beschluss 2010)
- Bei Katzenhaltung hat der Halter dafür zu sorgen, dass die Umgebung davon nicht belästigt wird und Vögel ungefährdet nisten können.

Zutritt zu Kleingärten

- Vereinsfunktionären, Gartenfachberatern und Vertretern des Verpächters ist in Ausübung ihrer Funktion im Bedarfsfall nach Ankündigung (z.B. Wasserablesung,) der Zutritt zu den Kleingärten zu ermöglichen und im Notfall auch ohne Anmeldung oder Anwesenheit des Nutzers gestattet.

Verstöße gegen die Gartenordnung

- Verstöße des Mitgliedes, seiner Angehörigen oder von Gästen gegen die Gartenordnung, werden satzungsgemäß behandelt und könnten in besonders gravierenden Fällen zur Kündigung führen.

Besondere Anordnungen

- Die Überwachung der Einhaltung und die Meldepflicht bei Verstößen obliegen allen Mitgliedern. Die nötigen Maßnahmen werden vom Vorstand beschlossen.
- Mitteilungen der Vereinsleitung werden an den dazu bestimmten Aushängestellen bekannt gegeben und sind zu beachten.